

oder Sicherungsanlagen, über unerlaubte Verbindungsaufnahme, über körperliche Selbstbeschädigungen und Tätowierungen, über den Besitz oder Erwerb alkoholischer Getränke sowie über unerlaubte Unterhaltungsspiele; Einzelbestimmungen über die Anrede, über die Grußweisungen und Meldungen, über die Ordnung in den Verwahrräumen, über die Körperpflege und die Hygiene, über das Rauchen, über die Bekleidungsordnung, über die Bewegungsfreiheit, über das Verhalten untereinander sowie im Rahmen des Gesundheitsschutzes, über die persönlichen Verbindungen, über die Aufbewahrung von Lebensmitteln, über Auszeichnungen, Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen sowie über Schadensersatzleistungen.)

— der Arbeitstätigkeit der Strafgefangenen;

(Die Pflicht zur Erfüllung der Arbeitsaufträge, zur gegenseitigen Unterstützung, zum Schutz und zur Erhaltung des Volkseigentums sowie zum Verhalten im Produktionsprozeß.)

— der Erziehung und Bildung;

(Die Pflicht zur Teilnahme an den Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, Einzelbestimmungen hinsichtlich der Literatur- und Pressearbeit sowie Fragen der musischen und sonstigen kulturellen Erziehung der Strafgefangenen.)

— des Rechts der Strafgefangenen auf Gesuche und Beschwerden.

Der Inhalt der Hausordnungen ist allen Strafgefangenen bei der Aufnahme und in der weiteren Folge periodisch in Belehrungen bekanntzugeben. Es ist darüber hinaus zu gewährleisten, daß die Hausordnungen (s. Anl. 8) den Strafgefangenen in den Verwahrräumen ständig zugänglich sind. Die Gewährleistung dieser Forderung ist allein schon deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Hausordnungen die Orientierungsgrundlage für das Verhalten der Strafgefangenen in den Strafvollzugseinrichtungen bilden. Das betrifft sowohl ihr Verhältnis zu den Strafvollzugsangehörigen als auch untereinander. Damit verbindet sich aber auch die Forderung an alle Strafvollzugsangehörigen, ständig auf die konsequente Einhaltung der Hausordnungen zu achten und keine Disziplin- und Ordnungsverstöße zuzulassen.

Von besonderer Bedeutung im Komplex der Erziehung der Strafgefangenen zu Ordnung und Disziplin sind zwei weitere Faktoren. Einmal ist es notwendig zu erkennen, daß Ordnung und Disziplin im sozialistischen Strafvollzug wesentlich davon abhängen, wie die Angehörigen des Organs Strafvollzug selbst diese einhalten, sie ständig und überzeugend durch ihr konkretes Auftreten demonstrieren und durchsetzen. Zum anderen bedarf der Stand der Ordnung und Disziplin in der jeweiligen Strafvollzugseinrichtung der laufenden Analyse, um Ursachen und Bedingungen von Verstößen gegen die Ordnung und Disziplin zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten zu können. Das ist gerade unter den Bedingungen einer verstärkten ideologischen Diversion der imperialistischen westdeutschen Machthaber gegen